

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinderat am 10.05.16
 Stadtbauamt Engen

Engen, 28.04.16

**Behandlung der Anregungen zum Bebauungsplan "Glockenziel III" Engen
 zu der frühzeitigen Beteiligung von 13.08.15 bis 14.09.15**

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA) Amt für Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans „Glockenziel III“ bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Hinweis: Unter Ziffer 3.1 der Bebauungsvorschriften wird eine maximale Bettenzahl von 4 Betten/Betrieb als Ausnahme beschrieben. Es stellt sich im Zusammenhang die Frage ob in einem Gebäude ggf. mehrere Betriebe gemeldet werden können und man damit die Bettenzahl pro Gebäude erhöhen könnte. Es wird daher empfohlen dies nochmals zu konkretisieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Die unter Ziffer 3.1 der Bebauungsvorschriften aufgeführte Festsetzung zu der Anzahl der Betten/Betrieb soll bestehen bleiben und hat sich in den bisherigen Baugebieten bewährt.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	LRA Konstanz Amt für Forstverwaltung	Es ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen. Es sind keine Waldflächen und Abstände zu Waldflächen gem. § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	LRA Konstanz Amt für Immissionschutz	An das Plangebiet schließen im Osten, jenseits der Mundingstraße, Gewächshäuser, ein öffentlicher Spielplatz und Tennisplätze, im Norden das Erlebnisbad „Hui“ an. Freizeit- und Sportanlagen sind vielfach mit starken Geräuschentwicklungen verbunden. Häufig sind die von Sport – und Freizeitanlagen	Das schalltechnische Gutachten vom 21.04.16 liegt als Anlage dem Bebauungsplan bei. Unter Ziffer 11 „Lärmgutachten“ der Begründung wird das Thema Lärm ausführlich abgearbeitet und das Ergebnis dargestellt. Unter den Bebauungsvorschriften Ziffer 3.12 „Schädliche Auswirkungen von Freizeitlärm“ werden die Fest-	Das schalltechnische Gutachten vom 21.04.16 liegt als Anlage dem Bebauungsplan bei. Unter Ziffer 11 „Lärmgutachten“ der Begründung wird das Thema Lärm ausführlich abgearbeitet und das Ergebnis darge-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>herrührenden Geräusche Grund für Wohnnachbarschaftskonflikte. Die Besonderheiten der Geräusche von Sportanlagen sind z.B. häufige auffällige Pegeländerungen (Impulsgeräusche), Lautsprecherbetrieb und Parkplatzgeräusche.</p> <p>Für den Planbereich wurde bereits ein Lärmgutachten beim Büro Planung und Umwelt, Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch, Stuttgart in Auftrag gegeben. Da dieses Gutachten zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme nicht vorlag ist eine abschließende Stellungnahme zum momentanen Zeitpunkt nicht möglich.</p>	<p>setzungen wie folgt beschrieben: Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist im Baugebiet eine geeignete Grundrissgestaltung als weitere Schallschutzmaßnahme erforderlich. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Wohn- und Schlafräume) sind ausschließlich an der lärmabgewandten Gebäudeseite möglich. Aufenthaltsräume, die keinen Schutz bedürfen (Küche, Bad, Treppenhaus, etc.) sollten an der lärmintensiven Gebäudeseite angeordnet werden.</p> <p>Ist eine Anordnung schutzbedürftiger Räume an einer lärmintensiven Fassadenseite in begründeten Ausnahmefällen unumgänglich, ist an der lärmintensiven Fassadenseite eine Festverglasung vorzusehen und der Raum über ein weiteres Fenster auf der lärmabgewandten südlichen bzw. westlichen Fassadenseite zu belüften. Die betroffenen Gebäude sind in Abbildung 5, Seite 20 des Gutachtens dargestellt.</p>	<p>stellt. Unter den Bebauungsvorschriften Ziffer 3.12 „Schädliche Auswirkungen von Freizeitlärm“ werden die Festsetzungen wie folgt beschrieben: Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte gem. der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist im Baugebiet eine geeignete Grundrissgestaltung als weitere Schallschutzmaßnahme erforderlich. Schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Wohn- und Schlafräume) sind ausschließlich an der lärmabgewandten Gebäudeseite möglich. Aufenthaltsräume, die keinen Schutz bedürfen (Küche, Bad, Treppenhaus, etc.) sollten an der lärmintensiven Gebäudeseite angeordnet werden.</p> <p>Ist eine Anordnung schutzbedürftiger Räume an einer lärmintensiven Fassadenseite in begründeten Ausnahmefällen unumgänglich, ist an der lärmintensiven Fassadenseite eine Festverglasung vorzusehen und der Raum über ein weiteres Fenster auf der</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
				lärmabgewandten südlichen bzw. westlichen Fassadenseite zu belüften. Die betroffenen Gebäude sind in Abbildung 5, Seite 20 des Gutachtens dargestellt.
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Es bestehen keine Bedenken. Der Hinweis auf mögliche archäologische Bodenfunde in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bebauungsplan ist korrekt.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	LRA Konstanz Amt für Landwirtschaft	Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 3,25 ha und ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bebauungsplan wird damit aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt. Die Flächen (Flst. 1152, 1153, 1154, 1155, 1156, 1157, 1158, 1159, 1128, 1129) werden derzeit als Grünland genutzt und sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Grenzflur dargestellt. Dabei handelt es sich um überwiegend landbauproblematische Flächen, sodass Umwidmungen in Betracht kommen können. Es bestehen grundsätzlich Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst erfolgen, wenn die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufgestellt und die ggf. notwendigen gebietsexternen Kompensationsmaßnahmen festgelegt wurden.	Der Umweltbericht Stand April 2016 mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, sowie der Bestandsplan vom 25.04.16 und Grünordnungsplan vom 25.04.16 liegen als Anlage dem Bebauungsplan bei. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den geplanten Eingriff wurde gemäß der Ökoko-Konto-Verordnung (2011) erstellt. Maßgeblich sind die Bewertungen der Schutzgüter Boden sowie Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt. Hierfür wurde jeweils der Kompensationsbedarf in Ökopunkten ermittelt, zusammengefasst und funktionsübergreifend kompensiert.	Wurde im Umweltbericht Stand 2016 mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung abgearbeitet. Der Umweltbericht sowie der Bestandsplan 25.04.16 und Grünordnungsplan 25.04.16 sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Es wird bereits im Vorfeld darum gebeten, auf eine Inanspruchnahme von knapper Ackerfläche für Kompensationsmaßnahmen möglichst zu verzichten. Grundsätzlich sind aus agrarstruktureller Sicht z.B. Renaturierungsmaßnahmen sowie Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an bestehenden Biotopen zu bevorzugen.</p>		
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	<p>Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorlage eines vervollständigten Umweltberichts unter Beachtung der unten stehenden Ausführungen erfolgen.</p> <p>Das ca. 4 ha große Plangebiet liegt nordwestlich der Engener Altstadt am Hang des Zimmerholzer Wildbachtals.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.</p> <p>Dieser liegt dem Landratsamt Konstanz vor. Es ist im Einzelnen folgendes festzustellen:</p> <p>Biotopschutz nach § 30 BNatSchG:</p> <p>Im Plangebiet befinden sich 3 als Biotop geschützte Feldhecken „Feldhecke südlich des Engener Schwimmbades“ (Biotop Nr. 181183350437).</p> <p>Eine Teilfläche dieses Biotops bildet im Südosten des Plangebiets einen Winkel, in dem sich eine Sickerquelle mit einem Sumpfseggenried befindet.</p> <p>Nach § 30 Abs. 1 und Abs. 2 des BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung von</p>	<p>Wurde im Umweltbericht Stand April 2016 abgearbeitet, welcher Bestandteil des Bebauungsplanes ist.</p>	<p>Wurde im Umweltbericht Stand April 2016 abgearbeitet, welcher Bestandteil des Bebauungsplanes ist.</p>

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Biotopen führen können, verboten. Dieses Verbot umfasst nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch die nach § 32 Abs. 2 Nr. 6 des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg geschützten Feldhecken. Die Stadt plant die Feldhecken im Plangebiet bestehen zu lassen.</p> <p>Eine Überplanung der Teilflächen, in welchem sich die geschützten Feldhecken befinden, wird aus folgenden Gründen seitens des Landratsamtes Konstanz kritisch betrachtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopschutzes kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten die Biotopflächen bestehen bleiben, kann die angestrebte Überbauung des Geländes mit seinen zugelassenen Nutzungen negative Auswirkungen auf die geschützten Feldhecken bzw. deren Erhaltungszustand zur Folge haben. 2. Bei dem vorliegenden Biotoptyp „Feldhecken“ ist der besondere Biotopschutz nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 Landesnaturschutzgesetz Baden-Württemberg nur auf die freie Landschaft beschränkt. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass bei einer entsprechenden Überplanung der Biotopschutz im Innenbereich entfallen würde. <p>Hinsichtlich des in der Folge zu erwartenden Eingriffs in dieses Biotop wäre die Schaffung eines Ersatzbiotops die bestmögliche Lösung. Es wird angeregt, dass diese Problematik vor</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Durchführung der nächsten Behördenbeteiligung zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und dem Gutachterbüro weiter erörtert wird.</p> <p><u>FFH-Mähwiesen:</u> Der rechtliche Schutzstatus der FFH-Mähwiesen ergibt sich aus § 19 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG. Durch die geplante Überbauung werden die artenreichen Mähwiesen kompletten zerstört. Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass im räumlichen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet geeignete Standorte für FFH-Mähwiesen wieder herzustellen sind. Diese sollen den Anforderungen der FFH-Richtlinien entsprechen. Dem Umweltbericht ist eine Bewertung des Eingriffs nicht zu entnehmen. Der Umweltbericht ist insofern noch nicht vollständig. Die Bewertung des Eingriffs hat auf Grundlage der Ökokontoverordnung zu erfolgen. Ein entsprechender Ausgleich ist zu benennen. Ferner fehlt noch eine Aussage hinsichtlich der genauen Lage und der Bewirtschaftungsauflagen der neu anzulegenden FFH-Mähwiesen. Dieses ist nachzuholen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Die im Plangebiet vorkommenden Arten sind durch die Bebauung im Bestand nicht bedroht und die dortige Population wird durch die Bebauung nicht beeinträchtigt. Hierzu bedarf es insofern keiner weiteren Untersuchungen oder Ergänzungen.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	<p>Eine abschließende Beurteilung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht erst möglich, wenn die unten geforderten Unterlagen zum Bodenschutz vorliegen.</p> <p><u>1. Abwassertechnik:</u> Die Entwässerungskonzeption ist rechtzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen und entsprechenden Planungsunterlagen sind vorzulegen.</p> <p><u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Wasserschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Dem Vorhaben stehen keine fachtechnischen Belange entgegen.</p> <p><u>3. Altlasten</u> Altlasten/Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p><u>4. Bodenschutz</u> Der Eingriff in das Schutzgebiet Boden ist durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ermitteln. Weiterhin sind erforderliche Kompensationsmaßnahmen zu benennen und im Bebauungsplan festzuschreiben.</p> <p><u>5. Oberirdische Gewässer</u> Oberirdische Gewässer sind von der Planung nicht betroffen.</p>	<p>1. Das Benehmen mit dem Landratsamt zur Ausführung der Entwässerung ist beantragt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wurde im Umweltbericht April 2016 erarbeitet und in die Begründung unter Ziffer 9 und in die Bebauungsvorschriften unter Ziffern 3.7 ff. festgeschrieben.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>1. Das Benehmen mit dem Landratsamt zur Ausführung der Entwässerung ist beantragt.</p> <p>2. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>3. Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>4. Wurde im Umweltbericht April 2016 erarbeitet und in die Begründung unter Ziffer 9 und in die Bebauungsvorschriften unter Ziffern 3.7 ff. festgeschrieben.</p> <p>5. Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Regierungspräsidium Freiburg	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksa-	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		men Flächennutzungsplan entwickelt wurde.		
	Polizeipräsidium Konstanz	<p>In der Begründung des Bebauungsplanes wird unter Punkt 6. die vorgesehene Erschließung des Plangebietes näher erläutert. Demnach sollen die beiden in Ost-West-Richtung liegenden und in die Mundig- bzw. Schwimmbadstraße mündenden Straßen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Norden in die bereits vorhandene Straße „Im Glockenziel“ und - Im Süden die innerhalb des neuen Plangebiets neu zu schaffende Straße mit einem einseitigen Gehweg ausgestattet werden. <p>Die Verbindung zwischen dieser nördlichen und südlichen Straße erfolgt durch zwei neu zu errichtende innere Erschließungsstraßen, wobei beide mit einem Parkstreifen jedoch die westliche ohne Gehweg und die östliche mit Gehwegausgebaut werden soll. Nach Süden schließt sich eine Sackgasse ohne Gehweg an, mit anschließender fußläufiger Verbindung zur Bebauung „Im Briele“. Im Weiteren wird ausgeführt, dass auf dieser inneren Erschließung mittels verkehrsberuhigten Straßen, gemäß Rast 06, der Verkehrsablauf nach dem Mischungsprinzip erfolgen soll. Die RAST 06 führt zum Mischprinzip aus, dass diese durch eine höhengleiche Ausbildung des gesamten Straßenraumes anzustreben ist. Im vorhergehenden Absatz wird dort erläutert, dass der Einbau von Borden eine abgetrennte Fahrbahn schafft</p>	<p>Die Planung wurde nochmals überarbeitet. Durch die Straßenführung übernehmen die Straßen Im Glockenziel und Mundingstraße die Sammelfunktion. Die neuen Straßen im Baugebiet dienen der Erschließung des Gebietes und werden überwiegend von den Anwohnern und Besucher genutzt.</p> <p>Im neu geplanten Wohngebiet wird die westliche Straße mit integriertem Parkstreifen versehen. Die östliche Straße wird einseitig mit integriertem Parkstreifen und auf der anderen Straßenseite mit einem Gehweg geplant. Da an der östlichen Straße mehr Anwohner betroffen sind, wurde zusätzlich der einseitige Gehweg geplant und somit vom Mischungsprinzip abgewichen. Diese Vorgehensweise hat sich in den Baugebieten, die in den letzten Jahren entstanden sind, bewährt.</p> <p>Weiter wurde der Gehweg auch so angedacht, dass eine fußläufige Verbindung zum Altdorf und somit auch in Richtung Bahnhof bzw. Stadt gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Regelung zu den Sichtdreiecken bzw. Freihaltung der Sichtdreiecke war bereits unter Ziffer 3.4 der Bebauungsvorschriften geregelt.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>und dem Trennungsprinzip dient. Das Merkblatt über bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, führt zu verkehrsberuhigten Straßen mit der dortigen Regelgeschwindigkeit von 30 km/h aus, dass die herkömmliche Querschnittsaufteilung in Fahrbahn und Gehwege mit Hochboard (Separationsprinzip) beibehalten wird. Weiterhin wird dort festgehalten, dass beim Mischprinzip in verkehrsberuhigten Bereichen (nach VZ 325/326 StVO) auf abgegrenzte Funktionsbereiche mit Hoch- und Tiefborden verzichtet werden soll. Verkehrsrechtlich kann öffentlicher Verkehrsraum als Mischverkehrsfläche nur als verkehrsberuhigter Bereich VZ 325/326 StVO ausgewiesen werden, in Tempo-30-Zonen liegt eine solche nicht vor.</p> <p>Vom Grundsatz her sollte die Straßenraumgestaltung nach dem Prinzip „der Einheit von Bau und Betrieb“ erfolgen. Dies ist jedoch bei der vorliegenden Planung nicht der Fall. Es ist widersprüchlich und somit dem Verkehrsteilnehmer schwer vermittelbar ein Mischungsprinzip anzustreben und zeitgleich den Verkehrsraum zwischen Fahrbahn und Gehweg baulich zu trennen. Ohnehin sollte und dafür sprechen wir uns aus, die innerliche Erschließung des Plangebietes möglichst einheitlich gestaltet sein, sowohl im Bau als auch im Betrieb.</p> <p>So wäre bei einer beabsichtigten späteren</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Temp-30-Zone die innere Erschließung durchgängig mit einem zumindest einseitigen Gehweg auszubauen. Dadurch wird dem fußläufigen Verkehr eine sichere Aufenthaltsfläche zugewiesen, denn ansonsten verleihe er als „Gast auf der Fahrbahn“ Ebenso denkbar und von unserer Seite favorisiert wird ein Ausbau als verkehrsberuhigen Bereich entsprechenden Bestimmungen der StVO und VwV StVO zu VZ 325/326.</p> <p>In Abhängigkeit des Ausbaus regen wir an im Bebauungsplan auch die Fahrbahnbreite und ggf. die Gehwegbreite festzulegen. Um den Begegnungsfall Lkw/Pkw mit eingeschränkten Bewegungsspielräumen abwickeln zu können, halten wir hier eine Fahrbahnbreite von 5 Metern für ausreichend. Denkbar wäre auch eine geringere Fahrbahnbreite von mindestens 4,5 Metern, wobei hier denn breitere Ausweichstellen für den Begegnungsverkehr Lkw/Pkw in den inneren Erschließungsstraßen einzurichten wären.</p> <p>Des Weiteren sollte der Bebauungsplan, sowohl in der Planzeichnung als auch textlich für die Einmündung ab einer Höhen von 60 cm freizuhaltende Sichtdreiecke festschreiben.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht haben wir erhebliche Bedenken bei der Stichstraße ohne jegliche Wendemöglichkeit, sowohl bei den Richtung Ost führenden Straßen, die im Bebauungsplan als „private Zufahrt“ deklariert</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>werden, als auch bei der nach Süden ausgerichteten mit anschließender fußläufiger Verbindung zur Bebauung "Im Briele". Letztendlich findet in allen Straßen öffentlicher Verkehr statt, der möglichst unfallfrei abgewickelt werden sollte. Auch wenn, wie bei der südlichen Stichstraße im textlichen Teil beschrieben, die Müllandienung nicht in der Stichstraße erfolgt, so sind neben Pkw-Fahrten erfahrungsgemäß auch zusätzliche Anlieferfahrten (Tiefkühlkost, Paketdienste etc.) in den Stichstraßen zu erwarten. Ohne Wendemöglichkeit sind diese dann gezwungen zunächst die Stichstraße rückwärts zu befahren und im Anschluss rückwärtig in die innere Erschließungsstraße einzubiegen. Die StVO fordert beim Rückwärtsfahren den Ausschluss jeglicher Gefährdung. Gegebenfalls muss der Fahrer einweisen lassen. Erfahrungsgemäß erfolgen Anlieferungen der Paketdienste nur mit einem Fahrer, so dass das Einweisen in der Praxis regelmäßig nicht leistbar ist. Auch lassen die diversen Unfallschäden an einigen Fahrzeugen von Paketdiensten erkennen, dass Rangierfahrten nicht unbedingt unfallfrei erfolgen. Dass rückwärtige Fahrten trotz geringerer Geschwindigkeit teils drastische Folgen herbeiführen ist immer wieder festzustellen. So kamen im Jahr 2011 im Landkreis Konstanz drei Fußgänger, hiervon ein Kleinkind, bei einfachen Parkrangiervorgängen zu Tode, im vergangenen Jahr 2014 wurde in</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>Tettnang eine 84-jährige Fußgängerin beim rückwärtigen Rangieren eines Lieferwagens angefahren und zog sich tödliche Verletzungen zu und im laufenden Jahr wurde im Landkreis Ravensburg eine Fußgängerin mit Rollator von einem rückwärtsfahrenden Pkw erfasst und verstarb an den erlittenen Unfallverletzungen. Wir sprechen uns daher dafür aus zum Ende der Stichstraße eine entsprechende Wendefläche vorzusehen. Alternativ könnten die nach Osten weisenden Stichstraßen fortgeführt und in die Schwimmbad-/Mundigstraße einmünden oder miteinander verbunden werden, so dass über den entstehenden Ringverkehr die Zu- und Abfahrten vorwärts sicher abgewickelt werden können. Auf die südlichste Stichstraße der als „private Zufahrt“ deklarierten Straße könnte unserm Erachten nach verzichtet werden, indem das westliche gelegene Objekt von der Straße im Westen und das östlich gelegene Bauvorhaben von der Straße im Süden direkt erschlossen wird. Je in Abhängigkeit der Größe der Wendefläche wäre auch bei den „privaten Zufahrten“ im Bebauungsplan zu regeln, dass die Müllbehältnisse zu den Zufahrtbereichen der „privaten Zufahrt“ zu verbringen sind. Hierbei ist es von Vorteil, wenn eine dortige Müllaufstellfläche bestimmt wird, so dass die definierten Sichtdreiecke auch an den Mülltagen frei gehalten sind.</p>		

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		<p>➔ Darstellung</p> <p>In obiger Planung ist in Gelb die angedachte Verbindung, in Rot die Einmündung in die Mündig-/ bzw. Schwimmbadstraße, in Blau die Erschließung von Süden und durchgeixt die auf-gegebene Erschließung vereinfacht eingetragen.</p> <p>Um Beurteilung im weiteren Verfahren wird gebeten.</p>		
	Stadtwerke Engen	Für die Verlegung der Versorgungsleitungen für Strom, Erdgas, Trinkwasser und Telekommunikation ist die Ausweisung eines 2 m breiten Schutzstreifens auf dem südlichen Grundstück, welches an die Wilhelm-Wetzel-Straße angrenzt erforderlich (siehe beigefügte Skizze). Die Erschließung des Baugebietes wird von der Wilhelm-Wetzel-Straße über die südlich gelegene Stichstraße bzw. Fußweg erfolgen.	Der Schutzstreifen von 2 m Breite wird im Baurechtsplan zur Sicherung der Versorgungsleitungen eingetragen.	Der Schutzstreifen von 2 m Breite wird im Baurechtsplan zur Sicherung der Versorgungsleitungen eingetragen.
	Gemeinde Hilzingen	Seitens der Gemeinde Hilzingen besteht zum oben genannten Bebauungsplan keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Emmingen-Liptingen	Die Gemeinde Emmingen-Liptingen hat gegen die Planung keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Stadt Aach	Die Stadt Aach hat keine Anregungen und Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Gemeinde Mühlhausen-Ehingen	Seitens der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen bestehen keine Einwendungen gegen den Be-	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		bauungsplan „ Glockenziel III“		
	Stadt Singen	Die Stadt Singen hat keine Anregungen zum oben genannten Bebauungsplan, der Wohnflächen für Einzel-, Reihen-, Ketten-, und Doppelhäuser aufweist.	Wird zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen.